

A2 Satzungsänderung "Antragsfristen"

Gremium: Kreisvorstand

Beschlussdatum: 26.02.2019

Antragstext

81 Paragraph 8.5 der Satzung wird wie folgt ersetzt:

82 Die Antragsfrist für eigenständige Anträge endet 7 Tage vor der
83 Kreismitgliederversammlung. Änderungsanträge für eingereichte Anträge können bis
84 3 Tage vor der Versammlung eingebracht werden.

85 Die Kreismitgliederversammlung kann die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
86 beschließen, welche sich auf Ereignisse beziehen, die nach der ordentlichen
87 Antragsfrist eintreten.

88 Der bisherige Text lautet:

89 Anträge, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, werden vom
90 Vorstand in die Vorläufige Tagesordnung aufgenommen und an die Mitglieder
91 verschickt, sofern sie zum Zeitpunkt der Einladung vorliegen. Über die Aufnahme
92 weiterer Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß den
93 Regelungen für Dringlichkeit.

Begründung

erfolgt mündlich